



**Prüfungsordnung
für das Qualifizierungsprogramm für Private Banking Beratende zum
Financial Planner (HFM)**



Übersicht

Präambel

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Studieninhalte Level II
- § 3 Leistungsnachweise Level II
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bildung der Gesamtnote
- § 6 Prüfungsergebnis in Level II
- § 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms
- § 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms
- § 9 Abschlusszeugnis und Zertifikat Level II
- § 10 Inkrafttreten



Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der Fassung vom 14. März 2022 beschließt der Senat der Hochschule die „Prüfungsordnung für das Qualifizierungsprogramm für Private Banking Beratende zum Financial Planner (HFM)“.

Präambel

Neben einer zunehmenden Regulierung zeigt sich im Finanzdienstleistungssektor auch ein klarer Trend zu höheren Ansprüchen an komplexere Kundenberatungen, Fachwissen, Professionalisierung und Akademisierung. Dauerhaft nachhaltige Differenzierung vom Wettbewerb und Kundenbindung kann heute nur noch durch entsprechende Beratungsqualität erreicht werden.

Um diesem Rechnung zu tragen, bietet die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (im folgenden HFM) die Weiterbildung zum „Financial Planner (HFM)“ an, die als Level II des modular aufgebauten Qualifizierungsprogramms Gegenstand dieser Prüfungsordnung ist.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Der erfolgreiche Abschluss von Level I gemäß den Richtlinien des FPSB (Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.) ist Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung zum „Financial Planner (HFM)“, Level II. Level II muss spätestens zwei Jahren nach dem erfolgreichen Abschluss des Level I begonnen werden.

§ 2 Studieninhalte Level II

- (1) Die Studieninhalte von Level II (mindestens 175 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) umfassen folgende Fachgebiete:
 1. Strategische Ausrichtung von Financial Planning
 2. Financial Planning in der Beratungspraxis
 3. Marketing und Kommunikation im Financial Planning
- (2) Der Level II umfasst ferner die Bearbeitung eines komplexen Projektfalls, der als Gruppenarbeit organisiert ist und einen Bearbeitungsumfang von mindestens 150 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer hat.

§ 3 Leistungsnachweise Level II

- (1) Im Level II sind schriftliche Prüfungsleistungen als Klausur zu erbringen. Daneben ist der Projektfall Bestandteil der Prüfungsleistungen.
- (2) Die Klausuren werden von der HFM erstellt und bewertet. Die Bearbeitungszeit für die als Blockprüfung durchgeführten Klausuren im Level II beträgt insgesamt 200 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 1. Strategische Ausrichtung im Financial Planning (40 Minuten),
 2. Financial Planning in der Beratungspraxis (120 Minuten), wobei alle drei Hauptgliederungspunkte (Unternehmerfinanzplanung, Strategisches Risiko- und Vorsorge-management, Vermögensnachfolge) gleichgewichtet vertreten sein sollen,
 3. Marketing und Kommunikation im Financial Planning (40 Minuten).
- (3) Die HFM beauftragt den FPSB Deutschland den Projektfall zu entwickeln, zu stellen sowie mitzubewerten. Der Bearbeitungszeitraum des Projektfalls, der sich studienbegleitend in Level II über alle Fachgebiete erstreckt, beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate. Zur Projektarbeit ist in Gruppen von in der Regel vier Personen eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen, für die eine gruppeneinheitliche Note vergeben wird. Der Projektfall ist ferner einem Prüfungsgremium des FPSB im Rahmen einer Disputation vorzustellen, hier werden nach Gruppenmitgliedern differenzierte Noten vergeben.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission entscheidet in Prüfungsangelegenheiten und setzt sich aus mindestens drei vom Senat der HFM berufenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden für zwei Jahre berufen, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Notenbildung

- (1) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen (Klausur- und Projektarbeit) werden folgende Notenstufen verwendet:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine hervorragende Leistung handelt.



2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Notenstufen lauten wie folgt, wobei der Quotient sich aus der Division von „Punktzahl Prüfling“ durch „Gesamtpunktzahl Prüfungsleistung“ ergibt:

Note	Quotient	
	von	bis
1,0	0,981	1,000
1,1	0,965	0,980
1,2	0,949	0,964
1,3	0,933	0,948
1,4	0,917	0,932
1,5	0,901	0,916
1,6	0,885	0,900
1,7	0,869	0,884
1,8	0,853	0,868
1,9	0,837	0,852
2,0	0,821	0,836
2,1	0,805	0,820
2,2	0,789	0,804
2,3	0,773	0,788
2,4	0,757	0,772
2,5	0,741	0,756
2,6	0,725	0,740
2,7	0,709	0,724
2,8	0,693	0,708
2,9	0,677	0,692
3,0	0,661	0,676
3,1	0,645	0,660
3,2	0,629	0,644
3,3	0,613	0,628
3,4	0,597	0,612
3,5	0,581	0,596
3,6	0,565	0,580
3,7	0,549	0,564

3,8	0,533	0,548
3,9	0,517	0,532
4,0	0,500	0,516
5,0	0,000	0,499

- (3) Die in den Prüfungen erbrachten Leistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Hierbei gilt für die Gesamtnote folgende Regelung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 6 Prüfungsergebnis im Level II

- (1) Die Prüfungen in Level II sind nur bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gem. § 3 Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird und in der Projektarbeit gem. § 3 Absatz 3 sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil mindestens jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird. Die Gesamtnote der Projektarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Note. Ist einer der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, muss die Projektarbeit als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzelergebnisse werden zu einer Gesamtnote von Level II zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Gesamtnote Level I: | Faktor 2,30 |
| 2. Prüfungsleistungen Level II: | |
| a. Strategische Ausrichtung von Financial Planning: | Faktor 0,30 |
| b. Financial Planning in der Beratungspraxis: | Faktor 0,70 |
| c. Marketing und Kommunikation im Financial Planning: | Faktor 0,30 |
| d. Projektarbeit Financial Planning: | Faktor 1,40 |
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
 - a) in den einzelnen Prüfungsteilen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;
 - b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile aus Gründen, die sie oder er zu verantworten hat, zurücktritt;
 - c) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, fernbleibt;
 - d) die Prüfungskommission feststellt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Täuschung begangen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vorsätzlich versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;
 - e) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und die Prüfungskommission sie oder ihn von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.
- (2) Die für den Rücktritt und das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer bis spätestens zum Ende des entsprechenden Prüfungstages schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist darüber hinaus ein Attest eines befugten Arztes bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Klausurtermin folgt, beizubringen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt. Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.



§ 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms

- (1) Ist ein Prüfungsteil gemäß § 7 nicht bestanden, so kann er zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.
- (2) Gilt ein Prüfungsteil gemäß § 7 als nicht abgelegt, so kann er nachgeholt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung *ist* zum Zweittermin des Qualifikationsprogramms zu wiederholen bzw. nachzuholen. Die HFM legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.
- (4) Wiederholungs-/Nachholprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Qualifizierungsprogramms (Beginn des Level II) zu erbringen.
- (5) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 9 Abschlusszeugnis und Zertifikat Level II

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen des Levels II stellt die HFM ein Zertifikat über die Verleihung des Titels „Financial Planner (HFM)“ sowie ein Abschlusszeugnis aus, in dem die Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen und die daraus resultierende Gesamtnote ausgewiesen werden.
- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 1. Oktober 2026.

Bonn, den 1. Oktober 2026

Prof. Dr. Tobias Engelsleben
Rektor der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management